

Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Selbstabnahme vom 1. Januar bis Ende März 20 Pf., monatlich 10 Pf., vierteljährlich 2,40 Mk., durch unsere Buchhändler monatlich 20 Pf., vierteljährlich 2,40 Mk., bei den deutschen Postämtern vierteljährlich 2,40 Mk. ohne Zustellungsgebühr. Alle Postämter, Postboten sowie unsere Buchhändler und Geschäftsstellen nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Steuern — Krieg oder sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Abonnent in den oben genannten Fällen keine Rückgabe, falls die Zeitung verstopft, in erheblichem Umfang oder nicht erscheint. / Abgabe verlustfrei bei Nummer 10 Pf. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verlag, die Geschäftsstelle oder die Geschäftsstelle. / Konkrete Zuschriften werden nicht beantwortet. / Berliner Vertretung: Stern 63, 65.

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, für das sowie für das Königliche

Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff Forstrentamt zu Tharandt. Postfach-Konto: Leipzig Nr. 26614.

Sprechender: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Nr. 147.

Donnerstag den 27. Juni 1918.

77. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Auf Grund von §§ 2, 15 und 17 der Reichsfleischordnung in der Fassung vom 19. Oktober 1917 — R. G. Bl. S. 949 — wird zur Regelung der Verwertung **notgeschlachteter Tiere** und des Verkehrs mit **nicht bankwürdigem Fleisch** folgendes bestimmt:

§ 1.
Der Regelung unterliegen die **Notgeschlachtungen von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen** sowie von **Ferkeln und Schafälammern**, soweit sie dem Viehwang unterliegen, und das aus diesen Notgeschlachtungen gewonnene Fleisch, sowie **das aus gewerblichen Schlachtungen gewonnene, nicht bankwürdige Fleisch.**
Die aus den nachstehenden Bestimmungen für den Kommunalverband sich ergebenden Rechte und Pflichten kann dieser einer von ihm bestimmten Stelle übertragen.

§ 2.
Von jeder Notgeschächtung hat der Fleischbeschauer oder der mit der Sache beauftragte Tierarzt dem Kommunalverband auf kürzestem Wege eine **vorläufige Anzeige zu erstatten**, und binnen 24 Stunden das genaue Gewicht der bankwürdigen und nicht bankwürdigen Teile des notgeschlachteten Tieres schriftlich anzuzeigen.

Es ist zu befürchten, daß ein Tier bis zur Durchführung des ordnungsmäßigen Ankaufs durch einen Fleischer oder Händler verenden oder das Fleisch durch Verschlimmerung eines krankhaften Zustandes des Tieres wesentlich an Wert verlieren werde, so ist, auch wenn der Tierarzt oder der Fleischbeschauer vor der Schlachtung noch hinzugezogen werden konnte, der Viehhalter verpflichtet, dem Kommunalverband auf kürzestem Wege, gegebenenfalls durch Vermittlung seiner Gemeindebehörde, hierüber unter gleichzeitiger Angabe der Gattung und des ungefähren Lebendgewichtes sowie der Beförderungsfähigkeit des Tieres Anzeige zu erstatten.

§ 3.
Der Kommunalverband ist unbeschadet der Vorschrift des § 10 verpflichtet, das **ganze notgeschlachtete Tier** einschließlich der Haut, des Blutes und der Innereien, nur mit Ausnahme der unschädlich zu beseitigenden Teile, **gegen Bezahlung** (vergleiche § 4) zu übernehmen. Wenn irgend möglich, soll die Uebernahme des Tieres noch vor Ausführung der Notgeschächtung in lebendem Zustande erfolgen.

Soweit Teile des Tieres kraft besonderer Vorschriften der Ablieferung an bestimmte Stellen unterliegen (z. B. Haut, Talg, Rinderfüße usw.), hat der Kommunalverband für deren Ablieferung zu sorgen.

Die Bestimmungen, wonach der Viehhalter berechtigt ist, die Haut eines notgeschlachteten Tieres für sich zu verwenden, werden hierdurch nicht berührt. Ist er hierzu befugt, so kann er die Haut zu dem jeweils gesetzlich bestimmten Preis von dem Kommunalverband zurückkaufen.

§ 4.
Wird das Tier lebend abgeliefert, so wird der von dem Kommunalverband zu zahlende **Uebnahmepreis** nach den Vorschriften über die Stallhöchstpreise berechnet.

Wird das Tier in geschlachtetem Zustand abgeliefert, so gilt als Uebnahmepreis der gesamte, durch die Verwertung der 4 Fleischviertel erzielte Erlös sowie der Nebenverdienst aus den sonstigen Teilen des Tieres abzüglich sämtlicher Unkosten ausschließlich der Beförderungskosten. Diese sind dem Viehhalter nur dann in Anrechnung zu bringen, wenn er von dritter Seite vollen oder teilweisen Ersatz für den ihm aus der Notgeschächtung erwachsenden Schaden erhält.

Bei Berechnung des Nebenverdienstes sind die Innereien, soweit sie nicht zu beseitigen sind, nach den Grundätzen der Landesfleischstelle zu bewerten.

§ 5.
Bankwürdiges Fleisch ist wie das aus gewerblichen Schlachtungen anfallende Fleisch zu behandeln und den Fleischern zur Deckung des allgemeinen Fleischbedarfes zum gleichen Abgabepreis zu überweisen.

Nicht bankwürdiges (bedingt taugliches und minderwertiges) **Fleisch** ist auf der Freibank oder sonst unter ortspolizeilicher Aufsicht zu verkaufen oder zu Wurst zu verarbeiten, die auf der Freibank oder unter Angabe des Grundes der Nichtbankwürdigkeit zu verkaufen ist. Vergleiche § 13 des Sächsischen Gesetzes vom 1. Juni 1898 — G. B. Bl. S. 209 —.

Die aus der Bewertung nach Absatz 1 und 2 erzielten Einnahmen gelten als Erlös im Sinne des § 4.

§ 6.
Ueber **Streitigkeiten** hinsichtlich der **Preisberechnung** entscheidet die Amtshauptmannschaft, auf Beschwerde das Ministerium des Innern (Landesfleischstelle) endgültig.

§ 7.
Der **Kommunalverband** bestimmt **Art und Ort der Verwertung** und ordnet insbesondere an, wohn das Tier zur Abschächtung (vergl. § 2 Abs. 2) und gegebenenfalls das bereits geschlachtete Tier abzuliefern ist.

§ 8.
Nicht bankwürdiges Fleisch, gleichgültig, ob es aus einer Notgeschächtung oder gewerblichen Schlachtung stammt, sowie aus solchem hergestellte Wurst darf nur gegen **Fleischmarken** abgegeben werden, die in derjenigen Woche, in der der Verkauf stattfindet, zum Bezug der **sichergestellten Wochenfleischmenge** berechtigen; jedoch darf auf 1 Fleischmarke die **doppelte Menge** ihres Wertes verabreicht werden. Ist der Absatz des Fleisches nicht anders möglich, so können auch die in der nächstfolgenden Woche zum Bezuge der sichergestellten Fleischmenge berechnenden Marken beliefert werden.

Den Kommunalverbänden und Ortsbehörden bleibt überlassen, nähere Vorschriften insbesondere in der Richtung zu erlassen, daß vorzugsweise Minderbemittelte Anspruch auf Belieferung haben, und daß bei der Fleischzuweisung den einzelnen Fleischern das von ihren Kunden auf der Freibank bezogene Fleisch in der anrechnungspflichtigen Höhe gekürzt werden kann.

§ 9.
Dem **Schlachtbezirke** ist vom Kommunalverband das halbe Gewicht des nicht bankwürdigen Fleisches oder der aus solchem hergestellten Wurst auf ihre Fleischbedarfsmenge für die laufende oder nächstfolgende Woche anzurechnen.

Das Gleiche gilt für die Kommunalverbände, die vom Viehhändlerverband nach Gewicht beliefert werden. Andere Kommunalverbände haben die entsprechende Anzahl von Bezugsscheinen dem Viehhändlerverband zurückzugeben. Hierbei gelten

- 300 kg Rindfleisch,
- 80 kg Schweinefleisch,
- 60 kg Kalbfleisch,
- 20 kg Hammelfleisch

als ein Tier der betreffenden Gattung.

§ 10.
Ergibt sich bei der Fleischschau, daß das Fleisch des notgeschlachteten Tieres nicht bankwürdig ist, so kann der Kommunalverband das notgeschlachtete Tier dem **Viehhalter** auf dessen Antrag **belassen**, wenn die sonstigen Voraussetzungen für eine Hauschlachtung erfüllt sind, und wenn nicht anzunehmen ist, daß die Notgeschächtung nur zur Umgehung der Genehmigungspflicht der Schlachtung herbeigeführt ist.

Das Fleisch ist dem Viehhalter nach denselben Sätzen anzurechnen, wie das aus einer Hauschlachtung herrührende Fleisch.

§ 11.
Die Vorschriften über die staatliche Schlachtviehvericherung werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 12.
Das Ministerium des Innern (Landesfleischstelle) kann Ausnahmen bewilligen.

§ 13.
Die Kommunalverbände erlassen die zur Ausführung dieser Bekanntmachung erforderlichen Bestimmungen.

§ 14.
Diese Bekanntmachung, die allen für die Fleischschau verpflichteten Tierärzten und allen nichttierärztlichen Fleischschauern von den Anordnungsbehörden zur Kenntnisnahme und Nachachtung zuzufertigen ist, tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die Bekanntmachung vom 6. Februar 1917 — Sächsische Staatszeitung Nr. 86 vom 12. Februar 1917 — wird aufgehoben.

Dresden, am 20. Juni 1918.

8196 V L A III

Ministerium des Innern.

Schluß von Lieferungsverträgen über Gemüse.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat als den Zeitpunkt, an dem die Fälligkeit von Lieferungsverträgen über Gemüse ihren Abschluß finden soll

den **30. Juni 1918**

bestimmt. Nach Ablauf dieses Tages dürfen Lieferungsverträge über Frühgemüse wie über Herbstgemüse nur noch im Namen der Geschäftsabteilung der Reichsstelle für Gemüse und Obst und zu deren alleiniger Verfügung abgeschlossen werden.

Alle vorher abgeschlossenen Verträge müssen **bis längstens 15. Juli 1918** der Reichsstelle für Gemüse und Obst zur Genehmigung vorliegen. Eine Ausnahme hiervon besteht nur für Lieferungsverträge über gelbe Kohlräben, die auch über den 30. Juni 1918 hinaus abgeschlossen werden dürfen.

Die für Beauftragte von Kommunalverbänden und Großverbraucher zum Abschluß von Gemüselieferungsverträgen ausgestellten Ausweisarten verlieren mit Ablauf des 30. Juni 1918 ihre Gültigkeit.

Dresden, am 22. Juni 1918.

1033 V G 2

Ministerium des Innern.

Eierhöchstpreise.

Auf Anordnung des Ministeriums des Innern — Landesverteilungsstelle für Eier — werden die in der Bekanntmachung des Kommunalverbands Meissen Stadt und Land vom 16. Februar 1918 — Regelung des Verkehrs mit Hühnereiern — festgesetzten Höchstpreise herabgesetzt und folgende Höchstpreise bestimmt:

I. Erzeugerhöchstpreis:

Der Hühnerhalter kann für das Ei verlangen
a) bei Abgabe an den Händler oder die Ortsammelstelle 80 Pfg.
b) bei Abgabe an eine Bezirksammelstelle 82 "

II. Ankäuferhöchstpreis:

Der Ankäufer kann für das Ei verlangen
bei Abgabe an eine Orts- oder Bezirksammelstelle 82 "

III. Kleinhandelshöchstpreis:

a) Kleinhändler, die die Eier an Verbraucher abgeben, dürfen für das Ei fordern 86 Pfg.
b) Ortsammelstellen, die die Eier unmittelbar vom Hühnerhalter gekauft haben und unmittelbar an den Verbraucher verkaufen, dürfen für das Ei fordern 82 Pfg.

Meissen, am 24. Juni 1918.

303 b II O.

Kommunalverband Meissen Stadt und Land.

Kirchen-Verkauf. Donnerstag Abn. 1—634.

Wilsdruff, am 26. Juni 1918.

Der Stadtrat — Kriegswirtschaftsabteilung.